

**1. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung vom 29.10.2009
des Zweckverbandes Beilrode - Arzberg
-Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung-
(TAZV)**

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg -Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung- am 26.10.2010 folgende 1. Änderung der Verbandssatzung vom 29. Oktober 2009 beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

Der § 1 Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz wird wie folgt geändert:

§ 1 Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden
Arzberg,
Beilrode,
und die Große Kreisstadt Torgau für den Ortsteil Graditz
- alle Landkreis Nordsachsen -.
- (2) Unverändert
(3) Unverändert
(4) Unverändert

Der § 9 Verbandsversammlung wird wie folgt geändert:

§ 9 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus den Bürgermeistern und jeweils weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Gemeinde Beilrode entsendet fünf weitere Vertreter, die Gemeinde Arzberg entsendet drei weitere Vertreter und die Stadt Torgau für den OT Graditz entsendet einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; § 16 Abs. 4 SächsKomZG ist anzuwenden.
- (3) In der Verbandsversammlung gilt folgende Stimmenverteilung:
- | | |
|-------------------|----|
| Gemeinde Beilrode | 48 |
| Gemeinde Arzberg | 45 |
| Stadt Torgau | 27 |
- (4) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Abwesenheit von Vertretern eines Verbandsmitgliedes fallen deren Stimmen den anwesenden Vertretern dieses Verbandsmitgliedes zu.

die Anlage 1 entfällt

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband, unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

ausgefertigt: Beilrode, den 27.10.2010

Heike Schmidt
Verbandsvorsitzende